

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neue Mühlen-Ordnung für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1822

[urn:nbn:de:bsz:31-13224](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13224)

1707

XIV

187-196

Neue

Mühlen = Ordnung

für das

Großherzogthum Baden.



Mit Großherzoglich Badischem Gnädigstem Privilegio.

Karlsruhe und Baden,

in der D. N. Marr'schen Buchhandlung

1822.



Landesbibliothek
Karlsruhe

Landesbibliothek
Karlsruhe

Inhalts- = Verzeichniß.

	Seite
§. 1. Erbauung neuer Mühlen	3
§. 2. Von Veränderung, Erweiterung und Reparation bestehender Mühlen	6
§. 3. Wiederherstellung der Mühlen und der dazu gehörigen Wasserwerke	8
§. 4. Desfentliche Verkündigung unternommener Anlagen neuer Mühlen und angesprochener Veränderungen an Mühlen	8
§. 5. Befugniß zum Betreiben des Mühlen- = Gewerbes	9
§. 6. Prüfung der Müller	10
§. 7. Prüfungsbehörde und Prüfungsverfahren	14
§. 8. Befähigung der jetzt in Thätigkeit befindlichen Müller, und Fortbauer der Junftprüfungen	17
§. 9. Von Privat- Hand- und Schiffmühlen	17
§. 10. Von solchen Werken, welche zur Verwandlung des Getreides in ConsumtionsGegenstände nicht bestimmt sind	19
§. 11. Von denen zum Treiben der Werke dienenden Wasserfern im Allgemeinen	20
§. 12. Specielle Verfügungen über die Mühlen- Wasser	22
§. 13. Von dem eigentlichen Wasserbau der Mühlen, der Ciche und dem laufenden Geschirr	27

§. 14.	Von dem Mechanismus der Mühle oder dem sogenannten gehenden Zeug und den erforderlichen Geräthschaften	34
§. 15.	Von dem Mühlengebäude, dessen Nebengebäuden und der Beschaffenheit derselben	43
§. 16.	Von verschiedenen auf betrügerische Weise oder sonst zum Nachtheil der Mahlgäste in Mühlen zuweilen bestehenden aber unerlaubten Einrichtungen	46
§. 17.	Von den Pflichten und Rechten des Müllers bey Ausübung seines Gewerbs im Allgemeinen	50
§. 18.	Spezielle Vorschriften, die sich auf die Funktionen der Müller beziehen.	52
§. 19.	Spezielle Vorschriften für die Mahlkunden	62
§. 20.	Von Bann = Mühlen	64
§. 21.	Von der Aufsicht auf die Mühlen	66
§. 22.	Mühlen = Visitation	67
§. 23.	Mahl = Proben	71
§. 24.	Strafbestimmungen	81
§. 25.	Rechts = Verfahren	84

§. 1.

Erbauung neuer Mühlen.

Bis zur Verkündigung anderweiter gesetzlicher Bestimmungen über die Gewerbsbetreibung überhaupt bleibt es bey den bisherigen gesetzlichen Verfügungen, nach welchen Niemand befugt ist, eine neue Mühle zu errichten, wenn er dazu nicht vorher obrigkeitliche Erlaubnis eingeholt hat.

Nur die Polizeybehörde der MittelInstanz kann diese Erlaubnis geben; dieselbe wird nach vollständiger Prüfung aller Verhältnisse und in der Regel nur nach Vorlegung eines genaueren Bauplans, erteilt.

Zur Prüfung der Verhältnisse gehört nothwendig, daß alle Interessenten aufgerufen und

gehört sind, und daß über Erheblichkeit ihrer etwaigen Einsprüche entschieden ist.

Unter den Interessenten werden vorzüglich verstanden

- a) die Besitzer der am befragten Wasser gelegenen Grundstücken und Gebäuden,
- b) die Eigenthümer und Besitzer solcher Grundstücke, die zwar an das Wasser nicht anstoßen, auf welche aber nach der örtlichen Lage die zur Mühle erforderliche Wasserleitung und Benutzung Einfluß haben kann;
- c) die an dem nämlichen Wasser bereits etablirten Gewerbe, welchen die Errichtung der neuen Mühle, Nachtheil zuziehen könnte;
- d) diejenigen, welche auf das befragte Wasser irgend eine Berechtigung anzusprechen haben; sey es wegen Schifferey, Flößerey, Fischerey, oder andern ähnlichen Gerechtsamen;
- e) die Einsprache benachbarter Müller, welche bloß auf mögliche oder wahrscheinliche Beschränkung in ihrem bisherigen Gewerbe gegründet ist, (worin ihre Einsprache also nicht auf bestehende Bannrechte oder andere Privatrechtstitel gegründet wird) kann nur

nach billigem Ermessen der Polizeyobrigkeit in Betrachtung gezogen werden.

- f) Wenn das öffentliche Wohl es erfordert, und auf keine andere Weise gesorgt werden kann, müssen sich auch die mit ausschließenden Privatrechtstiteln versehenen Berechtigten der von Staatswegen ermessenen Beschränkung gegen Entschädigung unterwerfen.

In einem solchen Falle hat jedoch nur die Oberpolizeybehörde zu entscheiden.

- g) Andere hier etwa nicht genannte Einspruchsberechtigte sind nicht ausgeschlossen.

Die Errichtung neuer Mühlen wird jedoch nur dann verstattet werden, wenn für das Publikum daraus ein reeller Vortheil zu erwarten ist. Bloßer Privatvortheil des Unternehmers, ohne obigen Unterstützungsgrund, soll allein nicht als ein Verwilligungsgrund berücksichtigt werden.

Von Veränderung, Erweiterung und Reparation bestehender Mühlen.

An bereits bestehenden Mühlen und denen damit in Verbindung stehenden Wasserleitungen darf keine wesentliche Veränderung ohne vorgängige Anzeige und Genehmigung der Polizeyobrigkeit, weder von dem Besitzer und Eigenthümer der Mühle, noch von andern Personen vorgenommen werden.

Die wesentliche Fälle sind:

- a) jede Zuleitung oder Ableitung des Wassers aus einem Fluß oder Bach, welches vorher nicht zum Betrieb bestehender Mühlen oder anderer Werke benutzt worden ist;
- b) jede Veränderung der Ufer des Mühlbachs, welche nicht auf normalmäßige Rääumung (Säuberung) desselben Bezug hat;
- c) jede neue Aufdämmung oder Veränderung einer bestehenden derartigen Einrichtung an den Ufern der Mühlbäche;
- d) jede Veränderung des Einlaßwehres oder der Einlaßschleuse, des Ueberfallwehres

oder der Ueberreiche und des Leerlaufs,
sowohl rücksichtlich der Höhe, als der
Lichtweite;

- e) jede Veränderung am Eich; oder Mahlpahl;
- f) jede Veränderung am Fachbaum und der Stichbrücke oder Stichpitsche;
- g) jede Errichtung eines neuen Mahlgangs, sie mag durch Vorgelege — oder durch Einsetzen eines neuen Wasserrades geschehen;
- h) jede Verwandlung einer Mahlmühle in eine Mühle für ein anderes Gewerbe.

Hingegen ist jede Verbesserung des laufenden Geschirrs und des gehenden Zeuges der Mühle, sie möge in der Vervollkommnung des Ganzen — oder einzelner Theile desselben bestehen, gleich gewöhnlichen Reparationen anzusehen.

Alle diese Erweiterungen der bestehenden Mühlen sollen nur nach vorgängiger Untersuchung der Verhältnisse und Vernehmung der Interessenten von der mittlern Polizeyinstanz verwilliget werden.

§. 3.

Wiederherstellung der Mühlen und der dazu
gehörigen Wasserwerke.

Wird eine Mühle der Baufähigkeit wegen
neu erbaut — oder von einer Stelle auf eine
andere versetzt; wird ein haufälliger Wasserbau
entweder ganz oder theilweise, neu hergestellt, so
kann dieses nur nach eingeholter Erlaubniß der
Polizeybehörde geschehen, welche unter Mitwir-
kung der technischen Localstelle dafür Sorge trägt,
daß keine Veränderung des vorherigen Rechts-
zustandes statt findet.

§. 4.

Öeffentliche Verkündigung unternommener
Anlagen neuer Mühlen und angesprochener
Veränderungen an Mühlen.

Damit die in §. 1. und 2. genannten Un-
ternehmungen in Zeiten zur Kenntniß der Inter-
essenten gelangen, muß das Vorhaben eines sol-
chen Unternehmens öffentlich verkündet werden.

Diese Verkündigung soll in der betreffenden Gemeinde und in denen inländischen Gemeinden auf die jeden Orts herkömmliche Weise geschehen, welche mit ihren Bännen an den Bann der befragten Gemeinden angränzen.

Wenn dabey Territorialverhältnisse in Betrachtung kommen, so hat die Exekutivbehörde besondern Bericht an die vorgesezte Behörde zu erstatten.

Diese geschehene Verkündigung ist urkundlich zu den Akten zu bescheinigen.

§. 5.

Befugniß zum Betreiben des Mühlen-
Gewerbes.

Es darf Niemand im ganzen Großherzogthum eine Mühle als Kundenmühle und Gewerbetreiben, wenn er nicht geprüfter und tüchtig erfundener Müller ist.

Nur wenn die befragte Mühle von sehr geringer Bedeutung, und dabey für das Publikum keine Gefahrde zu befürchten wäre, kann nach dem Ermessen der Obrigkeit ein minder befähigter Müller zugelassen werden.

Derjenige, welcher gegenwärtig Eigenthümer einer Mühle ist, oder das Eigenthum einer Mühle künftig erwirbt, ohne in dem Grund, wie solches nachher festgesetzt wird, als Müller befähiget zu seyn, darf die Mühle als Kundenmühle oder Gewerb nur dann benutzen, wenn er der Mühle einen Müller vorsetzt, welcher den im Eingang bezeichneten Anforderungen entspricht.

So lange ein solcher Mühleneigenthümer diese Bedingung nicht erfüllt, darf er die Mühle nur zu seinem Hausbedarf benutzen, in so ferne nicht Rücksichten auf das allgemeine Wohl eine andere von der Polizeybehörde alsdann zu treffende Verfügung nothwendig machen.

§. 6.

Prüfung der Müller.

Prüfungs : Gegenstand.

Nur derjenige, kann im Großherzogthum als Müller zum Betrieb eines eigenthümlichen oder eines einem andern zuständigen Mühlenwerks zugelassen werden, welcher nachfolgende Proben ablegt.

A) Zur Erforschung seiner Kenntnisse im Allgemeinen hat derselbe eine ausführliche Erklärung eines ihm vorzulegenden Planes einer Getreidemühle abzugeben, und sein Gutachten über die Construction abzulegen.

Es ist darauf zu sehen, daß ihm auch ein fehlerhafter Plan vorgelegt werde.

Er hat Vorschläge über dessen Verbesserung zu geben.

Dabey ist vorzüglich darauf zu sehen, in wie fern er deutliche Begriffe, sowohl über die Konstruktion der Mühle und die Verhältnisse ihrer Theile, als über das Verfahren bey dem Bereiten des Getreides und denen dabey erforderlichen Handwerksvortheilen zeigt.

Wenn er Kenntnisse genug hat, soll er dieß Gutachten schriftlich verfassen. Zur Noth mag es genügen, wenn er eine hinlängliche mündliche Demonstration gibt.

Kann er so viel zeichnen, so soll er folgende Theile der Mühle aufzeichnen:

- a) Ein Wasserrad für ober- und unterschlägige Mühlen.
- b) Ein Kammrad.
- c) Ein Stirnrad.

d) Eintheilung eines Trillings.

e) Verschiedene Vorgelege.

Wenn er nicht hinlängliche Uebung im Zeichnen hat, so muß er über die Construction dieser Theile, über ihren Zweck, über die Mängel und Verbesserung, wenigstens mündliche genügende Auskunft geben können.

B) Ueber nachstehende Gegenstände findet mündliche Prüfung statt.

a) Wie der Wasserbau einer Mühle am zweckmäßigsten zu bauen sey.

b) Wie Bettriche (Gerinne) am vortheilhaftesten beschaffen, und im Verhältniß zum Wasserrad stehen müssen.

c) Ueber das Verhältniß der Bestandtheile des laufenden Werks sowohl überhaupt als insbesondere.

d) Ueber die Fälle, wo Vorgelege nothwendig sind.

C) Der Examinand hat sodann folgende Verrichtungen in der Mühle zu vollziehen.

a) Er hat ein Kammerad frisch zu verkammen, und nach dem Zirkel zu verbohren, einen Trilling lehrmäßig zu bestecken.

b) Er hat die Mühle aufzuheben, die Steine nach den Regeln zu behauen, diese aufzu-

ziehen, die Haue einzulassen, die Pfanne einzusetzen und die Mühle zuzulegen. Dabey ist er zu vernehmen über die Eigenschaften, welche ein guter Stein haben soll, über die Manipulation bey dem Zurichten eines gerauwerkten Steins zum Gebrauch, über die vortheilhaftesten Hauschläge (Fürchen) u. s. w.

- c) Er hat den Gerbgang einzurichten, diesen anzulassen, und ein Quantum Dinkel, oder in Ermanglung dessen, Gerste zu gerben.

Dabey haben die Aufsichtspersonen die Richtung des Ganges genau zu beobachten, und den Staubhaufen zu untersuchen.

- d) Er hat ein Malter Kernen oder Weizen gehörig zu netzen, und daraus Mehl von allen Gattungen zu bereiten.

Hiebey kann dem zu Prüfenden von einem Mühlknecht einige Aushülfe gestattet werden, welche jedoch nur nach seiner Anweisung geschehen darf.

- e) Endlich sollen alle Gänge der Mühle angelassen, und dem zu Prüfenden zur Besorgung übergeben werden.

- f) Es ist die Mühlenordnung mit ihm Punkt für Punkt durchzugehen, und es sind ihm

über deren Inhalt die geeigneten Fragen vorzulegen, aus deren Lösung man auf seine Befähigung schließen kann.

- g) Derselbe soll auch über die Einrichtung und Behandlung solcher Mühlenwerke geprüft werden, welche hie und da mit Getreidemühlen in Verbindung zu seyn pflegen, wie Oelpressen, Hanfreiben, Gypsmühlen u. dgl. u.

§. 7.

Prüfungsbehörde und Prüfungsverfahren.

Die Prüfung ist unter Leitung der Wasser- und StraßenbauInspektion des befragten Bezirks, durch einen verpflichteten Obermeister durch einen des Mühlenbaus kundigen, in gutem Ruf stehenden Zimmermeister, und zweyer gelernter und im Rufe guter Gewerbskenntniß stehender Müller zu bewirken. Ersterer ist, wo möglich, mit der Beschränkung zu wählen, daß derselbe das Müllergewerb nicht mehr treibt. Letztere beyde sollen solche Müller seyn, welche ihr Gewerb treiben.

Die einzelnen Kunstverständigen werden von der BezirksWasserbauInspektion vorgeschlagen, dem Bezirksamt ernannt und verpflichtet.

Man ist mit der Wahl nicht an solche Personen gebunden, welche in dem Amtsbezirk wohnen; nur muß darauf gesehen werden, daß solche Männer gewählt werden, welche mit der Landesart, und mit Behandlung der befragten Mühlen bekannt sind.

Die Prüfung soll, so viel diejenigen Arbeiten betrifft, welche in einer Mühle geschehen müssen, in einer dazu geeigneten Getreidemühle geschehen.

Das Amt bestimmt solche auf den Vorschlag der WasserbauInspektion. Es können auch die befragten Berrichtungen in des zu Prüfenden eigenthümlichen Mühle, oder in einer solchen Mühle geschehen, welche er vorgeschlagen, und mit deren Besitzer er sich wegen der Benutzung abgefunden hat.

Die übrigen Prüfungen geschehen in dem Lokal, welches die WasserbauInspektion zu gleicher Zeit vorschlägt.

Die Kosten der Prüfung hat der zu Prüfende zu bezahlen; sie werden vom Amt dekretirt nach Anleitung der hinten im §. 22. gegebenen Bestimmung.

Ueber das Verfahren wird keine artikulirte Verfügung, sondern der Anordnung der betreffenden

den Wasser- und Straßenbauinspektion überlassen, welche nach Verhältniß der Umstände das Nöthige verfügen, und dabey stets ihr Augenmerk darauf richten wird, daß die Kenntnisse des zu Prüfenden in ihrem wahren Bestand erhoben, und keine Begünstigung noch Bedrückung dabey unterlaufe.

Ueber die geschehene Prüfung wird ein Protokoll verfaßt, und der betreffenden Wasserbauinspektion zugestellt, welche dasselbe mit ausführlichem Gutachten dem Bezirksamt übergibt, und dieses fertigt nach dessen Erwägung das Befähigungszeugniß aus.

Das Befähigungszeugniß muß, außer der genauen Bezeichnung der Personen durch Sig-nalement und Herkunftsnachweisung, den Grad der Befähigung ausdrücken.

Es sind zwey Grade der Befähigung zulässig, je nachdem der Examinand neben der dargelegten praktischen Befähigung in der Bereitung des Mehls und anderer Conumtionsartikel und Fähigkeit das Mühlenwerk zu richten, als welches der mindeste Grad der Befähigung seyn soll, auch die erfordereten Kenntnisse in der Theorie des Mühlenbaues und wenigstens die

Fertigkeit eine beschädigte Mühle wieder herzustellen, erprobt hat.

§. 8.

Befähigung der jetzt in Thätigkeit befindlichen Müller, und Fortdauer der Kunstprüfungen.

Eine gleichzeitig mit gegenwärtiger erscheinende Verordnung wird über die fernere Zulässigkeit der jetzt in Thätigkeit befindlichen Müller und deren Gehülfen verfügen.

§. 9.

Von Privat = Hand = und Schiffmühlen.

Die Anlegung von Privatmühlen, welche nur zu Bereitung des Getreides zum eigenen Gebrauch des Unternehmers bestimmt sind, unterliegt ebenfalls der obrigkeitlichen Cognition, und es sind dabey vorzüglich jene Vorschriften zu beachten, welche §. 1 und 2. wegen etwa möglicher Beeinträchtigung dritter Personen angeordnet sind.

Handmühlen können aus polizeilichen Rücksichten jedem verstattet werden, welcher solche zum eigenen Gebrauch, und nicht als Gewerbe anlegen, und benutzen will.

Auf Schiffmühlen, welche zum Bereiten des Getreides zu Mehl eingerichtet sind, leidet die gegenwärtige Mühlenordnung in allen jenen Verfügungen Anwendung, welche auf die besondere Einrichtung dieser Schiffmühlen passen.

Auch auf solche Getreidemühlen, welche mit Wasser nicht getrieben werden, sondern mit irgend einer andern Kraft, z. B. Rossmühlen, Windmühlen, Dampfmühlen &c. werden die Verfügungen dieser Mühlenordnung ebenfalls angewendet, in so weit dieselben auf deren eigenthümliche Construction passen; besonders leiden darauf auch die Verfügungen des §. 1 und 2. ihre Anwendung.

Die betreffenden Polizeibehörden werden da, wo solche Werke bestehen, die erforderlichen Zusätze und Modifikationen anordnen. Die Errichtung solcher Werke kann ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht Statt finden.

§. 10.

Von solchen Werken, welche zur Verwandlung des Getreides in Consumtionsgegenstände nicht bestimmt sind.

Die gegenwärtige Verordnung ist zwar nur für solche Mühlen gegeben, welche Getreide in Mehl und andere Consumtionsartikel zu verwandeln bestimmt sind. Allein bey solchen Mühlen-Einrichtungen, welche nicht zur Bereitung des Getreides zu Mehl bestimmt sind, z. B. Oelmühlen, Hanfreiben, Papiermühlen, Krappmühlen, Pohnmühlen, Schleifmühlen, Hammerwerke &c. treten rücksichtlich des Wasserbaues die nämlichen Verfügungen ein, welche in dieser Mühlenordnung ausgesprochen sind.

Die betreffenden Polizeybehörden werden daher in vorkommenden Fällen sich hiernach richten, und nöthigenfalls die entsprechenden besondern Instruktionen und Weisungen ertheilen.

Wenn solche Nebenwerke mit Mühlen in Verbindung gesetzt sind, bey denen zu besorgen ist, daß durch die Arbeiten in denselben Nachtheile für die in den Getreidemühlen bereitete Produkte entstehen, so sollen dieselben durch un-

unterbrochene gehörig versorgte Wände von den GetreideMühlen abgesondert seyn, und nicht mit Thüren, die in die GetreideMühlen unmittelbar führen, versehen werden.

Dies gilt vorzüglich von solchen Werken, in denen Gegenstände bearbeitet werden, welche befürchten lassen, daß durch das Verstäuben das Mehl verunreiniget, oder gar das Verfälschen des Mehls erleichtert werden könnte. Z. B. bey Gypsmühlen, Tabaksmühlen, Hanfreiben, Lohmühlen, Krappmühlen &c.

§. 11.

Von denen zum Treiben der Werke dienenden Wassern im Allgemeinen.

Diejenigen Wasser, Flüsse, Kanäle, Teiche, und sonstigen Wasserbehälter, welche bestimmt sind, Mühlen zu treiben, stehen unter besonderer polizeylicher Aufsicht.

Es dürfen von keiner Seite Aenderungen in deren bestehenden Einrichtungen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gemacht werden.

Die Müller sollen die zum Treiben ihrer Mühlen dienenden Gewässer nur in der Art und

Ausdehnung benutzen, als sie dazu berechtigt sind.

Die Benutzung des Wassers darf niemals zum Nachtheil der Güterbesitzer und der Gewerksberechtigten, die im Wasserbereich des Mühlenwassers liegen, ausgedehnt werden.

Auch die Rechtsbegründete Benutzung des Wassers, von Seiten des Müllers, soll, so viel thunlich, dergestalten geschehen, daß die übrigen Beteiligten denjenigen Vortheil vom Wasser ziehen können, der unbeschadet des Gewerbestandes der Müller, möglich ist.

Wenn die Vortheile der Müller und das Interesse der gedachten Begüterten in eine solche Collision kommen, daß ein Theil nachstehen muß, so ist vordersamst auf die vorliegenden allgemeinen und besondern Privatrechtsquellen zu sehen, und hiernach von der kompetenten Behörde zu entscheiden.

Sind keine privatrechtlichen Titel vorhanden, so entscheidet die Polizeybehörde darüber, ob das Interesse des Müllers oder der andern Begüterten den Vorzug verdiene.

Dieselbe bestimmt zugleich nach billigem Ermessen die Entschädigung, welche ein Theil dem andern zu leisten hat, wenn nach Befund der

Umstände eine solche Entschädigung überhaupt statt findet.

Wenn ein Müller glaubt, in der rechtlichen Benutzung seines Wassers beeinträchtigt oder beschränkt zu seyn, so darf er eigenmächtig die ihm entgegenstehende Hindernisse nicht entfernen, sondern muß sich deshalb an die ihm vorgesezte Polizeybehörde wenden.

Diejenigen, welche an einem Mühlenwasser begütert sind, dürfen auch von ihrer Seite keine Handlung eigenmächtig vornehmen, durch welche die Mühle in ihrem Gang gestört, gemindert, oder beeinträchtigt werden könnte.

S. 12.

Specielle Verfügungen über die Mühlenwasser.

In Anwendung obiger Grundsätze auf einige ihrer Beschaffenheit nach besonders bemerkenswerthe Fälle, sind folgende Vorschriften gegeben.

- 1) Das Wässern aus Flüssen, Bächen, Gräben und Teichen, aus welchen Mühlen das erforderliche Wasser schöpfen, darf nicht zum

Nachtheil berechtigter Mühlen geschehen, und die Müller dürfen das Wässern denen dazu berechtigten Gutsbesitzern nicht eigenmächtig wehren.

Es sollen daher da, wo Collisionen und Streitigkeiten deshalb zu fürchten sind, eigene polizeyliche Vorschriften, für die Wässerung erlassen werden.

2) Die Flüsse, Kanäle und Rinnen, welche das Wasser zu den Mühlen führen, sollen stets rein gehalten, und zu gehöriger Zeit gepuht und ausgehoben werden.

Auch hierüber muß die Local- und Bezirksbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen, und in solchen die wechselseitigen Berichtigungen und Interessen nach Recht und Amtspflicht zu vereinigen suchen.

3) Kein Müller darf eigenmächtig den Mühlbach abschlagen, es seye, unter welchem Vorwand es wolle. Wenn solches außergewöhnlicher Weise nöthig wird, so hat die Polizeybehörde die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und auf deren Vollzug zu wachen.

4) Die Mühlbäche und Wasserleitungskanäle müssen allenthalben das normalmäßige Profil haben

Die LokalPolizeyBehörden erlassen darüber die erforderliche Instruktionen.

5) Der Müller darf das Wasser nicht über die Gebühr hemmen, oder spannen; sondern muß demselben den freyen Lauf so weit lassen, als er nicht berechtigt ist, dasselbe zurückzuhalten.

Das Weitere hierüber kommt unter §. 13. bey dem Eichpfahl vor.

6) Wenn ein Müller das Wasser gespannt hat, und er es sodann nöthig findet, die Wassermasse ganz oder zum Theil wieder frey fließen zu lassen, so darf er dieß nicht plötzlich ins Werk setzen, Falls für einen untern Müller, oder für sonst Betheiligte nachtheiliger Effekt entstehen könnte; sondern die Ablassung muß nach und nach geschehen. Wenn durch plötzliches Ablassen Schaden geschieht, so muß er diesen vergüten, und er wird noch gestraft.

7) Es darf weder über der Mühle, noch unter derselben eine Vorrichtung in den Wasserkanal eingelegt werden, durch welche das Wasser gespannt, und dessen Geschwindigkeit oder Gefäll vermindert wird.

8) Wenn es nöthig wird, eine Mühle still stehen zu machen, so darf dieses nicht durch gänzliche Hemmung des Wassers geschehen; sondern

es ist dieser Stillstand nach den Regeln der Kunst also zu bewirken, daß das Wasser seinen gleichen ungehinderten Abfluß habe.

9) Wenn eine Mühle Mangel an Wasser hat, so ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß alles dasjenige Wasser, was unbeschadet der Rechte dritterer Personen in den Mühlbach geleitet werden kann, dahin geführt werde.

Die betreffenden PolizeyBehörden sollen besonders da, wo das Interesse der Consumenten eine Verbesserung der Mühle erfordert, den Müllern mit aller möglichen Beyhülfe an Handen gehen.

10) Wo in einem Mühlbach ein disponib: les Gefäll vorhanden ist, oder das Gefäll ohne Nachtheil vermehrt werden kann, soll solches unter Aufsicht der PolizeyBehörde zum Vortheil aller derjenigen MühlenEigenthümer, die sich dem Unternehmen anschließen, vollzogen werden können.

11) Aus keinem Fluß oder Bach, oder Mühlengraben darf ein Ableitungskanal konstruirt werden, ohne vorhergegangene genaue hydrot: ch: nische Prüfung aller Umstände und polizeyliche Erlaubniß.

12) Wo ein Hauptableitungskanal aus einem größern Fluß eingerichtet wird, oder schon

besteht, also daß er mehrere Gewerbe treibt, und sich durch mehrere Bezirke ergießt, da steht derselbe unter der OberAussicht der MittelPolizey: Stelle. Dieselbe hat unter Mitwirkung der Wasser: und StraßenbauDirection eine genaue Instruktion zu ertheilen, über die Art, wie das ganze System eines solchen Kanals behandelt werden solle, damit diejenigen Bezirke, durch welche sich derselbe ergießt, keinen Schaden leiden, und sowohl die daran zu errichtenden Gewerke, als die Güterbesitzer den möglichsten Vortheil daraus ziehen können.

Wo dormalen schon solche Hauptkanäle bestehen, sollen die etwa früher ergangenen Instruktionen revidirt, verbessert, und die:jenigen Einrichtungen getroffen werden, welche den Vollzug sichern.

13) Wo in einem Fluß oder Bach Schif: feren, Flözerey oder Fische:rey betrieben wird, sollen besondere Regulative deshalb von den betreffenden Behörden entworfen werden, in so fern die gegenwärtig bestehenden nicht genügen, oder deshalb Streitigkeiten bestehen.

Wenn das Wasser in einem Mühlbach eine solche ungewöhnliche Höhe erreicht hat, daß es nicht nur die Eiche, sondern auch das Ufergeländ:

de übersteigt, und dieses durch die Uebereiche allein nicht abgewendet werden kann, so ist der Müller schuldig, nach Umständen nicht nur den Leerlauf, sondern auch sämtliche Mühlshüsen zu ziehen; da wo eine Fluthschleufe im Einlaßwehr bestehet, ist das Öffnen derselben mitbe-griffen.

Da in den meisten Fällen die Öffnung der Fluthschleufe, bey zweckmäßiger Einrichtung, zu Abwendung der Uberschwemmungen hinreicht, so soll ein jedes Mühlwehr, welches neu erbaut, oder von Grund aus reparirt wird, mit einer oder nach Erforderniß mit mehreren Fluthschleu-fen versehen werden, deren Schwellen in der Ebene der verglichenen Bachsohle liegen müssen.

Die LokalPolizenObrigkeit bestimmt die Art, wie dies geschehen muß, und den Betrag der etwa dem Müller zu gebenden Entschädigung.

§. 13.

Von dem eigentlichen Wasserbau der Müh-len, der Eiche und dem laufenden Geschirr.

Der Wasserbau einer jeden Mühle muß nach Regeln der Kunst also konstruirt seyn, daß

mit seiner Beyhülfe die für eine Mühle disponible Wassermenge dergestalt in Thätigkeit gesetzt wird, daß dadurch die größtmöglichste Wirkung auf die Bewegung des Mühlenwerks hervorgebracht, und gleichzeitig dem Wasser der möglichst freye Lauf gelassen wird.

Aus diesem obersten Grundsatz folgen für die Konstruktion der einzelnen Theile des Wasserbaues und deren Benutzung folgende besondere Regeln:

1) Der Krost des Wasserbaues ist vollkommen wagrecht zu legen. Der Fachbaum muß mit der Schwelle bündig laufen, und darf nicht aufgefüttert seyn; er muß genau nach der Eiche mit Zugabe des Zehr- oder Erbzolles so eingelassen werden, daß er nicht in die Höhe gefeilt werden kann.

2) Auf die Wehrbäume, Schwellen, Schutz- und Stellbretter darf kein Aufsatz gemacht werden.

3) Bey jeder Mühle muß ein Eichpfahl (Eiche) vorhanden seyn. Dieser Eichpfahl hat die Absicht, den höchsten Stand des Wasserspiegels zu bezeichnen, auf den der Müller das Wasser in dem Mühlenkanal spannen darf, ohne

daß dadurch Verletzung wohlervorbener Rechte anderer Bertheiligten veranlaßt würden.

Er muß an eine solche Stelle errichtet seyn, wo er leicht beobachtet werden kann.

4) Jede von dem Müller bewirkte Veränderung dieser Werke ist verboten, und wird bestraft. Es darf sich auch keine andere Person eine Veränderung des Eichpfahls beygehen lassen.

5) Sobald eine Veränderung des Eichpfahls, es mag dieselbe durch zufälliges Zurücken, Beschädigen, Beugen, Versenken, Emporheben, Verschlammen, oder Vertiefen des Kanalbettes geschehen seyn, muß der Müller sogleich Anzeige davon an die Polizeybehörde erstatten.

Er darf für sich keine Arbeit an demselben machen, oder machen lassen, und würde auch dadurch nur der vorher bestandene Zustand desselben hergestellt.

6) Jede Handlung, welche mit dem Eichbaum vorgenommen wird, — es mag solche in Versehung, Ausbesserung, Berichtigung, oder neuer Errichtung bestehen, soll unter Aufsicht der Obrigkeit unter Beobachtung der oben S. 2. 3 und 4 gegebenen allgemeinen Vorschriften vorgenommen, und darüber unter Zuziehung aller Interessenten ein Protokoll verfaßt werden.

Dieses Protokoll ist in dreyfacher Urschrift auszufertigen. Eine Urschrift wird bey den Amts- Akten aufbewahrt, die zweyte Urschrift wird bey den Akten der betreffenden Gemeinde registriert.

Die dritte Urschrift wird dem Müller oder MühlenEigenthümer zugestellt. Jeder der übrigen Interessenten hat das Recht auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls zu verlangen.

7) Der Eichpfahl und die an demselben befindlichen Werke oder Bezeichnung des Wasserspiegels, muß nach Regeln der Kunst, und nach den besondern Vorschriften der Experte höchst genau, und also hergestellt werden, daß derselbe möglichst fest gegen gewaltsames Einwirken und Zerstörung durch Zeit und natürliche Gewalt gesichert seyn.

Er ist auf einen ausgepflasterten Klotz zu stellen, und zu verbüßen. Im Falle dessen Kopf die wirkliche Eiche bezeichnet, ist dieser mit einer eisernen unverrückbaren Kappe zu versehen.

8) Da, wo ein Eichpfahl nicht schicklich angebracht werden kann, wird unter der, unten bey No. 9. folgenden Bedingung gestattet, an dem Mühlengebäude, oder am Wasserbau ein leicht bemerkbares Zeichen anzubringen. Die Stelle darf aber an sich selbst nicht wandelbar,

und muß so beschaffen seyn, daß eine zufällige oder absichtliche Veränderung nicht leicht möglich ist.

Solche Stellen sind da vorhanden, wo die Landfesten, oder das Mühlengebäude selbst solid von Quadern errichtet ist.

9) Damit bey entstehenden Streitigkeiten, bey erfolgter Verrückung der Eiche, oder in dem oben unterstellten Fall, des Eichpfahls wahrer rechtsbegründeter Stand und der richtige Wasserpiegel desto leichter und sicherer wieder gefunden werden könne, ist es rätlich, und für die Bewilligung unter Nro. 8. unerlässlich, durch genaue Abwägung Rückmarken an solchen Stellen zu bestimmen, welche natürlich fest, und von dem Mühlwerk ganz unabhängig sind, somit den Wasserpiegel zu beurfunden, und darüber die Nro. 6. angegebene Protokolle zu verfassen.

10) Es ist zwar zu unterstellen, daß die Müller ihres eigenen Vortheils wegen, darauf denken werden, daß die Wasserräder der Mühle stets in gehörigem Stand erhalten, mithin kein Mangel an den Schaufeln, Rübeln, u. s. w. bemerklich seyn werde. Man will aber dieselben nicht allein hierauf besonders aufmerksam, sondern auch verbindlich machen, dafür zu sorgen,

daß die Construction der Wasserräder, die Breite der Betteriche, die Richtung der Rübeln bey ober- und unterschlächtigen Mühlen in richtigem Verhältniß zum Getriebe der Mühle stehen, und daß dieselben stets in gehörigem Stand erhalten werden.

11) Eine besondere Aufmerksamkeit erfordern die Gerinne oder Betteriche. Diese müssen nicht allein in gehörigem Verhältniß zur Breite der Wasserräder errichtet seyn, sondern es muß auch das Ganze Gerinne fest verdiebelt seyn, damit sich nicht zu viel Wasser durchseigere und verloren gehe.

12) Das Nämliche gilt von den Rinnen, welche das Wasser auf die ober- und unterschlächtige Wasserräder zu führen pflegen. Diese sollen stets in gutem Stand erhalten werden, damit nicht zu viel Wasser unbenutzt bleibe.

13) Radstuben sollen alsdann bedeckt, und eingewandelt konstruirt werden, wenn es nach dem Ermessen der Polizey-Behörde erforderlich ist, eine besagte Mühle, gänzlich gegen das Einfrieren zu sichern.

Wo ein solcher Fall eintritt, da sind zugleich die erforderlichen Maaßregeln vorzuzufehren, damit die Abwendung des Frostes auf eine sol-

che Art geschehe, daß keine Gefahr vom Feuer zu fürchten ist.

Wo diese Nothwendigkeit der Sicherung gegen das Einfrieren der Mühlräder nicht eintritt, oder vergeblich seyn würde, da bleibt es dem Müller überlassen, entweder eine Kadstube zu errichten, oder sonst vorzusehen, was er für vortheilhaft hält.

14) Es ist zweckmäßige Vorsicht anzuwenden, damit nicht durch das Auspülen des Wasserters am Mühlengebäude beim Durchfließen durch die Bettende, in welchen sich die Räder bewegen, Schaden geschehe. Ausplästern dieses Gerinnes unter dem Bohlengerüst, und sorgfältige Construction der Fundamente und Mauern des Mühlengebäudes und des Wasserbaues, wird die nöthige Sicherheit gewähren.

15) Bey jeder Mühle muß der Wasserbau so konstruirt seyn, daß derjenigen Wassermasse, welche der Müller nach seinem Eigenschaft für sich nicht zu benutzen und daher nicht aufzuhalten berechtigt ist, der gehörige ungestörte Abfluß gelassen, und auch für den Fall übergroßen Wasserters demselben der nöthige freye Lauf gesichert sey. Im Winter ist der Müller schuldig, diese Leerläufe und Abzugsrinne von Eis frey zu hal-

ten, damit das Wasser nicht dadurch gehemmt werde.

§. 14.

Von dem Mechanismus der Mühle oder dem sogenannten gehenden Zeug und den erforderlichen Geräthschaften.

Der ganze innere Mechanismus des Mühlenswerks und seine sämtlichen einzelne Theile sollen nach den Regeln der Kunst möglichst zweckmäßig eingerichtet, und stets wohl unterhalten seyn, so daß damit jederzeit alle Gattungen der aus Getreide zu bereitenden Consumtionsgegenstände in möglichster Vollkommenheit darge stellt werden können.

In der Mühle sollen alle diejenigen Geräthschaften, welche zur Betreibung der verschiedenen Operationen bey dem Mahlen nöthig sind, vollständig und in der erforderlichen Zahl vorhanden seyn. Dahin sollen vorzüglich auch Waagen, Gewichte und Hohlmaase gezählt werden.

In allen Berrichtungen, Geräthschaften und Mühlentheilen soll möglichste Reinlichkeit und Sicherheit erhalten werden.

Damit diese allgemeine Vorschriften desto richtiger verstanden, und auf einzelne besonders wichtige Gegenstände desto sicherer angewendet werden mögen, sieht man sich veranlaßt, folgende spezielle Anordnungen auszusprechen:

1) Es ist nicht zweckmäßig, das Mühlengerüst mit dem Mühlengebäude zusammen zu hängen, weil die immerwährende Erschütterungen, welche durch die Bewegung des Mühlwerks entstehen, sich dem Mühlengebäude mittheilen, und solches in seinen Grundfesten und Verbindungen zerstören. Die Mühleneigenthümer sind hierauf aufmerksam zu machen, und es ist das Augenmerk dahin zu richten, daß bey neuen Mühlen, wenn es thunlich ist, diese Einrichtung umgangen, oder gehörige Vorsicht gebraucht werde, den Schaden abzuwenden. Bey Reparationen ist darauf zu denken, die mögliche Verbesserung auszuführen.

2) Das Mühlengerüst selbst muß gut gefügt, feststehen, und nicht wandelbar seyn, die Schwellen des Mühlstuhls sind fleißig zu reisen.

3) Der Boden unter dem Biet (Kammgrube) soll immerwährend trocken, mit steinernen Platten belegt, und gegen das Eindringen des

Wassers möglichst gesichert werden. Wo das Ueberwasser höher als der Boden der Kammergrube liegt, ist letzterer zu erhöhen, und für jedes Kammerad ein wasserdichter Wandtrog zu errichten.

4) Das Getrieb in jedem Mahlgang muß beständig in gleichem Lauf erhalten werden, die Getriebstöcke u. s. w. sollen durchgehends von gleicher Höhe und Stärke, und von ein- und derselben Holzsorte seyn. Beym Abgang einiger Kamme oder Zähne sollen in der Regel nicht nur die schadhafte, sondern alle Kamme gewechselt werden. Sie dürfen nicht locker seyn, das mit in allen Fällen ein ungleicher Gang des Getriebes und ungleiche Reibung der Steine vermieden werde.

5) Die Mühlsteine sollen von ausgesuchter Sorte, durchgängig fest, von gleichförmiger Masse und nicht zu weich seyn, sie müssen ehe sie aufgetrieben werden, wohl ausgetrocknet seyn. Die Läufer müssen, um Beschädigungen bey dem Zerspringen zu hindern, mit zwey eisernen in Falzen einpassenden und warm anzutreibenden Ringen gebunden werden.

Um sich von der hinlänglichen Festigkeit der auf diese Art eingebundenen Läufersteine möglich

zu versichern, ist vor deren Verwendung eine Probe mit dem leeren Gang bey größter Wasserspannung auf die Dauer von 5 bis 10 Minuten und bey Entfernung aller Menschen ausser der Mühle anzustellen.

Sollte sich dieser Vorsicht ungeachtet dennoch ereignen, daß ein Läufer im Gebrauch zer springt, so ist zu untersuchen, ob dieses von dem innern Gebrechen des Steines, oder von mangelhafter Einrichtung des laufenden Geschirrs herrührt, im ersten Falle sind die Steinbrüche, aus welchen dergleichen trügliche Steine bezogen werden, von Amtswegen für untauglich zu erklären, und im andern Falle die fehlerhafte Einrichtung der Mühle unverzüglich verbessern zu lassen.

6) Der Müller darf den Läufer nicht dünner als 3 Zoll am Schweif, und den Bodenstein nicht dünner als 8 Zolle ablaufen lassen, und es dürfen keine zu weiche Steine angewendet werden.

7) Die Gerb- und Mahlsteine sollen vollkommen im Zirkel gefertigt, so oft es die Nothwendigkeit erfordert, sorgfältig und im Verhältniß zur Masse des Steines behauen, und geschärft, auch die Haugraben im Läufer gehörig

offen gehalten werden. Die Mahlsteine müssen genau ins Richtscheid gerichtet, und vorzüglich die Bodensteine wagerecht gesetzt seyn. Die Bodensteine sollen um so viel breiter seyn, als es erforderlich ist, um auf denselben selbst die Zargen einzulassen und zu befestigen.

8) Die frisch geschärften Mühlensteine sollen vorher, ehe sie zur Mehlbereitung benutzt werden, gehörig gereinigt werden, und der Müller soll zu desto größerer Sicherheit vorerst einen Sester Kleye und dann einen Vierling von seiner eigenen Frucht durchlaufen lassen.

9) Die Büchse im Bodenstein kann nach der Beschaffenheit der Lage der Haue $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll über den Bodenstein hervorragen.

Sie soll aus festem dürrer Holz gefertigt, gut angepaßt, und gespannt seyn, und um das Mühleisen mit einer Scheibe aus Leder oder Filz bedeckt werden. Die Haue darf niemals feicht liegen, und das Mühleisen ebenfalls nicht bedeutend abgeführt seyn. Wenn daher auf dem Pfannensteg oder in der Kammgrube Mehl oder Schrot gefunden werden, so ist die Vorrichtung fehlerhaft.

10) Die Zargen (Läufe) müssen ganz passend und wohl eingebunden in dem Falz stehen;

es darf denselben nicht über $\frac{3}{4}$ Zoll, bey Gerb-
gängen hingegen nicht über $1\frac{1}{2}$ Zoll, bis $1\frac{3}{4}$ Zoll
Abstand vom Läufer gegeben werden.

Die am Bodenstein in manchen Mühlen sich
befindenden Reife (Futter) worauf die Zargen
zu stehen pflegen, sind nicht zu gestatten.

11) Der Trümmel (Schub) soll so nahe
wie möglich, und höchstens, 3 Zoll über das
Steinloch gehängt werden.

12) Wenn ein Zarge, Trümmel, Gerb- oder
Mehlrohr und sonstiges Geschäl unversehends
schadhast wird, so soll der Schaden unver-
züglich mit einer Leiste, oder durch Aufheimen
eines starken Lappens abgeholfen, und derselbe
auf keine andere Weise verstopft werden.

13) Das Mehl darf nicht offen von dem
Stein, sondern durch ein Rohr (Kästchen) dem
Mehlkasten zugeführt werden. Dieses Rohr muß
am Mehlloch fest anstehen, und mit dem Mehl-
kasten verbunden seyn, übrigens gefalzt, und ge-
spannt erhalten werden, damit keine Verstäubung
des Mehls statt findet.

14) Das Gerbrohr soll auf dem Gerbtrog
genau aufliegen, die Zunge in verhältnismäßiger
Länge (3 bis 4 Zoll) vor den Gerbtrog hinaus-
reichen. Der Spreue ist freyer Flug zu lassen.

15) Die Beutelkästen und Gerbkästen sollen aus gut gespundeten Wänden bestehen, und diese unter sich vorzüglich fest verbunden seyn.

Jede Oeffnung an denselben, die zum Gebrauch dient, muß mit einem reinlichen Vorhang aus starker Leinwand zur Abwendung der Verstäubung des Mehls versehen seyn. Die Zuglöcher (Schweißlöcher) dürfen nicht über 3 Zoll in der Länge und ein Zoll in der Höhe betragen. Der Beutelkasten muß dicht an Biete anstehen, und ebenso der Vorkasten mit ihm verbunden seyn.

16) Zu jedem Gange sollen drey Beutel von verschiedener Sorte vorhanden seyn. Diese müssen fortwährend im besten Zustand unterhalten werden: sie dürfen nicht zu grob und nicht zu fein seyn.

17) Zu jedem Gang sollen nachfolgende Geräthschaften vorräthig seyn: zwey Siebe, zwey Wannen, ein Borstenhandbesen, ein Kehrbesen, einige Schaufeln.

18) Es sollen ferner in der Mühle Nichteisenschaid, Sezmage, Senkbley, Geschirr zum Schärfen der Steine und das übrige nothwendige HandwerksGeschirr in gutem Stand vorhanden seyn.

19) Für jeden Gang soll ein ganzes Getämm, eine Anzahl Spindeln, Büchsen, Speitel

u. s. w. vorhanden seyn, auch soll sich der Müller mit gutem Geschirrholtz und tüchtigen Mählsteinen in Vorrath versehen.

20) In einer jeden Mühle muß eine vollständige große justirte Balkenwaage, und dazu gehöriges justirtes Gewicht vorhanden seyn. Eine Schnellwaage genügt nicht.

Die Balkenwaage muß so beschaffen seyn, daß darauf mindestens Ein Malter glatte Frucht ohne Schwierigkeit gewogen werden kann.

An Gewichten sollen vorhanden seyn, mindestens nachfolgende Reihe.

- 1) Ein Gewicht von 200 Pf.
- 2) — — — 100 —
- 3) — — — 50 —
- 4) — — — 25 —
- 5) — — — 10 —
- 6) — — — 5 —
- 7) — — — 4 —
- 8) — — — 3 —
- 9) — — — 2 —
- 10) — — — 1 —
- 11) — — — $\frac{1}{2}$ —

Alle diese Gewichte müssen von GußEisen und gehörig justirt seyn.

Solange das neue metrische Gewicht noch nicht allenthalben eingeführt ist, wird die Justirung nach dem bisherigen landüblichen Getreide und Mehlgewicht vollzogen.

Waage und Gewichtsteine sind sorgfältig rein zu erhalten.

Die Waage muß an einer solchen Stelle der Mühlen aufgehängt seyn, wo es hell genug ist, daß man das Wägen beobachten kann; es muß dadurch keine Störung in den übrigen Arbeiten veranlaßt werden.

Wenn dermalen in einer Mühle kein schicklicher Platz zu einer solchen Waage vorhanden wäre, so ist dieselbe in einen dem Eingang der Mühle nahe gelegenen eigends dazu zu errichtenden bedeckten Schoppen aufzurichten.

21) Es soll sich jeder Müller mit einer gehörigen Anzahl Hohlmaase nach der landüblichen Art versehen. Diese müssen gehörig geeicht, vorschriftsmäßig beschaffen, und mit Eisen beschlagen seyn.

Von dem Mühlengebäude dessen Nebengebäuden und der Beschaffenheit derselben.

Das Mühlengebäude und die Wohngebäude, welche zur Mühle gehören, sollen möglichst solide, stets reinlich und in gutem Stande erhalten, auch vorsichtig gegen FeuersGefahr eingerichtet seyn.

1) Der Fußboden in den Mühlen soll mit sauber gehauenen Platten oder mit gehobelten gefalzten Zwillingen belegt, andere Fußboden aber durchaus nicht gestattet seyn.

2) Der Fußboden in der Mühle und alle Gänge sollen täglich sauber gefehrt, und so reinlich erhalten werden, daß das zufällig auf den Boden fallende Getreide ohne Schaden wieder aufgefaßt werden könne.

Der Kehrig soll nicht in der Mühle liegen bleiben, sondern allemal sogleich bey Seite geschafft werden.

Die Wände, Gänge, die Treppen, Böden, Kästen u. dgl. sollen stets reinlich und sauber seyn. Die Wände und Decke der Mühlen sollen von Zeit zu Zeit ausgeweißelt werden.

3) Löcher, Ritze, faule oder eingesunkene Stellen dürfen nicht im Mühlenfußboden geduldet werden.

4) Das Gebäude, in welchem sich die Mühle befindet, ist stets gut in Dach und Fach zu unterhalten. Es darf keine Oeffnung dem Regen oder dem Wind Eingang gestatten. Ueberhaupt ist gehörige Einrichtung zu treffen, damit die Waare in der Mühle weder durch Nässe noch durch Verstäubung leide.

5) Es sind gehörig eingerichtete Fenster an den dazu geeigneten Stellen anzulegen, damit alle Theile der Mühle bey Tag gehörig erhellet sind. Die Fenster müssen gehörig mit Glasscheiben versehen und sauber gehalten seyn.

6) Wenn gegenwärtig eine Mühle so unvollkommen konstruirt ist, daß solche Stellen, die nothwendig beleuchtet seyn sollten, Mangel an Licht haben, so ist die Einrichtung zu treffen, daß auch bey Tag während des Geschäfts die besragte Stelle erleuchtet werde.

7) Alle Stellen, wo bey Tag oder Nacht Lichter in der Mühle unterhalten werden, sind so zu wählen, oder so einzurichten, daß keine FeuersGefahr dadurch begründet wird. Deshalb sind vorzüglich die Lichter in Laternen zu stellen.

8) Wenn in dem MühlenGebäude eine Stube eingerichtet wird, in welcher sich der Müller, die Knechte, oder die Mahlkunden aufzuhalten pflegen, so ist die größte Vorsicht bey deren Anlegung zu gebrauchen, damit die Vorrichtungen zum Einheizen alle FeuersGefahr entfernen.

9) In jeder Mühle ist ein geräumiger festgefügtter Kasten zum Mischen und Verarbeiten verschiedener Mehlsorten, und ein ähnlicher Kasten oder großer Zuber zum Netzen der Früchte zu halten. Ersterer darf niemals zum Mischeln angewendet werden.

10) Die Staub- und Futterkästen müssen außerhalb der Mühle aufgestellt werden.

11) Bey jedem Mahlgang ist eine Schelle als Wecker anzubringen; es ist streng darauf zu sehen, daß das Werk nicht leer laufe, vielmehr stets Frucht aufgeschüttet, oder das Umlaufen der Steine unterbrochen werde.

12) Alle KommunikationsThüren aus der Mühle in etwa daranstoßende Ställe, Schoppen und Behälter sind verboten.

13) Solche Stellen im innern der Mühle sowohl, als am Wasserbau, wo ein Mensch leicht in Schaden, oder wohl gar in Lebensge-

fahr kommen kann, sind auf zweckmäßige Weise einzufrieden.

Die Brücken und Stege sind in gehörigem Stand zu erhalten, und mit Geländern tüchtig zu versehen. Die Kadstuben, welche in der Nähe der Straßen und Wege sich befinden, sind zu verwandern, Treppen und Britschen im Innern der Mühle, sind gehörig zu unterhalten und ebenfalls mit Geländern zu versehen.

14) Vor jedem Mühlwerk soll ein starker Rechen durch den Bach laufen, welcher geeignet ist, nicht nur solche im Wasser treibende Gegenstände, welche, in die Mühlräder getrieben, diesen Schaden könnten, sondern auch Menschen, welche in den Mühlbach zu fallen das Unglück hätten, aufzuhalten.

§. 16.

Von verschiedenen auf betrügerische Weise oder sonst zum Nachtheil der Mahlgäste in Mühlen zuweilen bestehenden aber unerlaubten Einrichtungen.

Es können in den Mühlen bey verschiedenen Theilen des Werks solche Vorrichtungen ange-

bracht werden, welche die Absicht haben, diejenigen Mahlgäste, welche die Mühle selbst besuchen, und die Aufsicht auf die Bereitung ihres Mehls selbst führen, zu hintergehen, und ihnen unvermerkt einen Theil ihres Eigenthums zu entfremden.

Obgleich nun in einem der nachfolgenden Fälle dieser Ordnung (S. 22. und 23.) eine kräftige Maasregel gegen solche heimliche Entwendung angeordnet ist, so hält man es doch nicht für überflüssig, einige besondere nachtheilige Vorrichtungen dieser Art aufzunehmen. Es sind einige derselben wahrhaft betrügerische Handlungen, andere, welche blos ihren Grund in unvollkommener oder nachlässiger Einrichtung und Versorgung des Mühlenwerks haben, sind nichts destoweniger sehr unzulässig, weil der Mahlgast um einen Theil seines Eigenthums verkürzt werden kann.

Hieher gehören folgende Wahrnehmungen:

1) An den Beutelkästen oder Mehlkästen und Gerbkästen werden zuweilen doppelte Böden oder Wände gefunden; der oberste Boden hat Ritze und Spalten, durch welche sich das Mehl oder der Kernen in den Zwischenraum verliert.

2) Im Gerbrohr werden Eigenzungen angebracht, und dadurch ein Theil der Körner dem Kunden entzogen.

3) Es können auch doppelte Gerbröhre auf verschiedene Weise unbemerkt angebracht werden, wodurch bewirkt wird, daß ein Theil der Kernen bey Seite geschafft wird.

4) Es können in einer Mühle auf bitzige Weise allerley heimliche Verschläge, Behälter und Gänge angebracht, oder Oeffnungen nach Außen eingerichtet werden, durch welche hinter dem Rücken der Mahlkanten ein Theil des Getreides weggeschafft, oder wenigstens verborgen werden kann.

5) Durch ein unbemerkt am Rande des Bodensteins angebrachtes Loch, welches mit einem Zapfen verschlossen wird, kann die Möglichkeit vorbereitet werden, unbemerkt einen Theil des aufgeschütteten Getreides zu entfremden.

6) Wenn der Gerhgang aus Nachlässigkeit nicht gehörig konstruirt, oder aus böser Absicht im schlechten Stand gelassen, oder unrichtig vorgerichtet wird, so geht ein Theil der Körner in die Spreu. Man kann dieß leicht entdecken, wenn man während der Operation eine tüchtige Handvoll Spreu nimmt, solche zwischen den Händen

schüttelt, und die leichten Theile wegbläst. Bleibt etwas Korn, seyen es auch nur wenig Körner, zurück, so ist der Verbgang unrichtig.

7) Wenn die Beutel zu fein, oder mit Flilappen zu sehr versehen sind, so bleibt zu viel Mehl in den Kleyen, und der Kunde ist, wenn auch nicht betrogen, doch beschädiget.

8) Wenn die Waagbretter unreinlich und mit fremden Körpern bedeckt, oder unten an denselben fremde schwere Körper angeheftet sind, so ist kein richtiges Abwägen zu hoffen. Verwechseln der Waagbretter bey'm Wägen führt leicht zur Entdeckung.

9) Wenn die Mehlswaagen mit Leisten geflickt sind, so können sie die gerechte kubische Menge Getreides oder Mehls nicht enthalten.

10) Ist die Büchse im Bodenstein nicht gehörig fest, und mit Leder oder Filz bedeckt, so wird ein Theil der Waare durchfallen und dem Kunden verloren gehen.

11) Wenn die Zargen nicht wohl passen, wenn sie weiter an das vorgeschriebene Maas abstehen, so wird das Getreide im ungebührlichen Raum sitzen bleiben.

12) Wenn die Zargen auf ein Futter oder auf Reife am Bodenstein eingelassen sind, statt

daß sie in dessen gesparten Rand eingelassen seyn sollten, so ist ihre Stellung wandelbar, und es kann Getreide zurückbleiben.

13) Aus den meisten fehlerhaften Einrichtungen, durch welche ein Zerstreuen, Durchrinnen oder Verstäuben des Getreides oder Mehls veranlaßt wird, kann der Müller, welcher auf unerlaubten Vortheil bedacht ist, betrüglichen Gewinn ziehen.

Alle diese und andere ähnliche betrüglche, fehlerhafte, und für die Mahlkunden nachtheilige Einrichtungen sind sogleich abzustellen, das Werk muß in vollkommenen Zustand gebracht werden, und es treten die unten verfügten Strafen ein.

§. 17.

Von den Pflichten und Rechten des Müllers bey Ausübung seines Gewerbs im Allgemeinen.

Jeder Müller ist verpflichtet, bey der Betreibung des Mühlengewerbs denjenigen Grad von Fleiß und Aufmerksamkeit anzuwenden, welcher von einem, seines Gewerbs kundigen Handwerker, gefordert werden kann.

Er ist verbunden, mit Redlichkeit und Treue das Gut der Mahlkunden zu behandeln, und sich aller Uebervortheilung zu enthalten.

Der Müller ist ferner verbunden, alle diejenigen Vorschriften, welche ihm durch gegenwärtige Ordnung im Allgemeinen gegeben sind, oder welche ihm von der nächsten Aufsichtsbehörde nach Maassgabe spezieller Gründe gegeben werden, genau und getreulich zu befolgen.

Dagegen ist jeder Müller berechtigt, von der PolizenBehörde besondern Schutz in Ausübung aller derjenigen Befugnisse zu verlangen, welche ihm zur Betreibung seines Gewerbes nöthig sind, und auf welche ihm die Natur der Verhältnisse oder besondere Rechtstitel einen Anspruch geben.

Ferner ist jeder Müller berechtigt, für die Verwandlung des ihm übergebenen Getreides in Mehl oder andere Produkte die in jeder Gegend herkömmliche, von der PolizenBehörde auszusprechende Vergütung in Geld oder Getreide zu beziehen, und jeder Mahlkunde ist verpflichtet, diese Abgabe zu leisten, wenn das ihm gelieferte Produkt meistermässig beschaffen ist.

Die Mahlkunden sind verbunden, den Müller ebenfalls mit Redlichkeit zu behandeln, von

ihrer Seite alles zu thun, durch was der Schaden oder Nachtheil abgewendet wird, und keine Handlung vorzunehmen, durch welche der Müller benachtheiligt werden kann.

§. 18.

Spezielle Vorschriften, die sich auf die Funktionen der Müller beziehen.

1) Der Müller ist schuldig, demjenigen, welcher Getreide in der Mühle bereiten läßt, sämtliche Produkte vollständig, wie sich solche durch sorgfältige Behandlung darstellen lassen, zu bereiten.

2) Das Getreide, welches zur Mühle kommt, muß (vor dem Nezen) gewogen werden. Das Mehl und die übrigen Consumtionsartikel, welche abgeführt werden, müssen ebenfalls gewogen werden. Das Messen dieser Waare findet nicht statt.

3) Es ist jedem Consumenten, welcher die Mühle besucht, oder Getreide dem Müller übergibt, überlassen, dasselbe in der Mühle oder zu Hause zu wägen, oder dasselbe wägen zu lassen.

Allein, wenn Streitigkeiten entstehen, so sollen dieselben bloß nach dem Gewicht entschieden werden, welches in der Mühle gefunden wird, es wäre denn, daß dem Müller das Getreide bey der Abgabe vorgewogen, und dessen Bescheinigung vorgelegt werden könnte. Hat daher jemand veräumt, das von ihm zur Mühle gesendete Getreide dem Müller vorwägen, und sich darüber Bescheinigung ausstellen zu lassen, oder hat der Mahlgast gar in der Mühle das Wägen nicht zugelassen, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er von denen eingeführten ControllAnstalten den sonst möglichen Vortheil nicht ziehen kann, und daher gezwungen ist, den gewöhnlichen Rechtsbeweis gegen den Müller zu führen.

4) Das Wägen geschieht unentgeltlich. Es darf niemals Waagegeld gefordert werden.

5) Der Müller nimmt seine Mahlvergütung (Molzer) nach dem Gewicht, jedoch vor dem Neßen weg. Es wird dieselbe nach dem Gewicht bezogen.

6) Der Müller hat in keinem Falle einen Antheil an den Abgängen, seyen es Staub, Spreu oder Kleyen u., sondern er ist schuldig

alle diese Nebenprodukte den Mahlgästen vollständig auszuliefern.

7) Der Müller ist schuldig, alles aus dem in die Mühle geschütteten Getreide gewonnene Mehl und übrigen Consumtionsartikel ohne den mindesten Abzug zu liefern, denn seinen Molzer hat er schon früher weggenommen.

8) Um die Frage zu lösen, wie viel Mehl oder andere Consumtionsartikel aus einer gegebenen Quantität Getreide bereitet werden kann, wird alljährlich unter amtlicher Autorität die erforderliche Mehlsprobe vollzogen werden.

Diese Mehlsprobe kann aber nur darstellen, welche Arten der Consumtionsartikel gewöhnlich aus dem Getreide gezogen werden. Wenn daher ermessen werden soll, ob andere nicht gewöhnliche Produkte der Getreidebereitung richtig vollzogen sind, so muß eine Vergleichungs-Berechnung angestellt werden. Die sich aus der Mehlsprobe ergebende Tariffe werden in der Mühle angeschlagen.

9) Die Mehlsprobe gibt an, wie viel Mehl und andere Produkte aus dem Getreide gewonnen wird, im Verhältniß zu dessen Gewicht, und zwar nach drey verschiedenen Gradationen der Güte, ob es nämlich vom besten Getreide,

von der Mittelsorte, oder von der geringsten Sorte ist.

10) Wenn das Getreide gemahlen ist, sollen die daraus gewonnene Produkte gewogen werden.

11) Wenn sich nun findet, daß in Zusammenhaltung des Produkts und mit Rücksicht auf die Klasse, zu welcher das Getreide seiner Güte nach gehört hat, nach dem Resultat der Mahlprobe zu wenig geliefert worden ist, so muß der Müller das Fehlende, und wäre es auch nur ein Pfund, sogleich in Natur ersetzen; denn dieser Mangel kann nur aus Nachlässigkeit oder Betrügerey des Müllers oder seiner Angestellten entstanden seyn.

12) Eine Ausnahme findet statt, wenn klar dargethan werden kann, daß bey dem Wägen des Getreides ein Irthum geschehen wäre, oder wenn dem Mahlkunden selbst ein Betrug erwiesen werden kann.

13) Wenn aus einer Getreidegattung mehrere verschiedene Produkte z. B. Weismehl und Schwarzmehl bereitet worden wären, so darf das Fehlende nicht von der geringsten Qualität ersetzt werden, sondern der Müller muß an jedem Produkt das fehlende Gewicht ersetzen.

14) Wenn aus der aufgeschütteten Frucht mehr gewonnen worden wäre, als es die Mahlprobe ausweist, so hat der Müller kein Recht, sich den Ueberschuß zuzueignen.

15) Der Müller muß jedem Kunden sein Getreide besonders und unvermischt mit anderer Leute Getreide vermahlen. Es ist verboten, das, verschiedenen Kunden gehörige Getreide, wider deren Willen zu vermischen.

16) Nur wenn das zur Mühle gebrachte Quantum weniger als 1 Sester beträgt, mag das Zusammenmahlen mehrerer dergleichen kleinen Portionen statt finden. Es darf aber diese kleine Portion mit keinem Getreide eines Kunden vermischt werden, welcher das Recht hat, zu verlangen, daß das Seinige unvermischt bleibe. Wenn der Müller daher nicht mehrere gleichartige kleine Portionen solchen Getreides zu mahlen hat, so muß er von seinem eigenen Getreide hinzufügen, so viel nöthig ist.

17) Der Müller muß das in die Mühle gebrachte Getreide mahlen, und darf dasselbe wider Wiffen und Wollen der Consumenten nicht gegen sein Mehl oder anderes Produkt eintauschen.

18) In jeder Mühle, wo solches nach dem Ermessen der Polizey-Obrigkeit nach der Befähigung des Müllers und nach dem Umfang seines Gewerbs ausführbar scheint, ist ein Buch zu führen, in welches das von jedem Kunden zur Mühle gebrachte Getreide nach Gattung, Qualität und Gewicht eingetragen wird.

Jeder Mahlkunde ist berechtigt, dem Eintragen seines Getreides beizuwohnen, die betreffende Stelle des Buchs mit seinem Namen oder sonst zu paraphiren, und gleichlautenden Schein vom Müller zu verlangen.

19) Wenn das Getreide gemahlen ist, und die Produkte gewogen werden, so kann jeder Mahlkunde einen Waagschein vom Müller verlangen, in welchem Qualität und Gewicht der Produkte ausgedrückt sind.

20) Diejenigen Consumenten, welche die Mühle nicht selbst besuchen, thun wohl, wenn sie besorgen, daß das Getreide dem Müller vorgewogen werde. Bey der Ablieferung der Produkte muß der Müller mit dem Getreide den Waagschein bringen.

21) Da wo öffentliche Mehlwaagen bestehen, mögen dieselben zwar noch ferner fortbestehen; es muß aber die Anschaffung der Waar

gen und der Maasgeschirre in den Mühlen dennoch geschehen. Nur kann nach dem Ermessen der Polizey-Behörde der Müller von der Verbindlichkeit zum Wägen und Messen des Getreides und Mehls entbunden werden, wenn die öffentlichen Waagen in jeder Beziehung diesen Zwecken entsprechen.

22) Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Deshalb hat der Müller alle sowohl von den Consumenten selbst in die Mühle gebrachte als die dahin gesendete Getreideportion, sammt denen, die ihm zur Bereitung anvertraut wurden, in das obengedachte Buch nach der Reihe der Ankunft einzutragen, und dieselben auch wieder in der nämlichen Ordnung zu fördern.

Hiebey haben jedoch diejenigen, welche ihr Getreide selbst, oder durch ihre Beauftragten in die Mühle bringen, und selbst, oder durch Beauftragte dem Mahlen beywohnen wollen, den Vorzug.

Auch diejenigen, welche in eine Mühle gebannt sind, haben den Vorzug vor andern Mahlgästen.

23) Wenn die Reihe an einen solchen Mahlgast kommt, der dem Mahlen selbst beywohnen will, seine Frucht aufzuschütten, und derselbe wäre in

der Mühle nicht zur Stelle, so ist der nächstfolgende nicht verpflichtet, auf Jenes Ankunft zu warten.

24) Jeder Müller ist verpflichtet, bey dem Mahlen zur Tag- und Nachtzeit entweder selbst gegenwärtig zu seyn, oder dazu tüchtige Mitgehülsen (Mühlärzte) anzustellen.

25) Obgleich es jedem Kunden erlaubt ist, bey der Bereitung seines Getreides selbst gegenwärtig zu seyn, und allenthalben nachzusehen, so sollen die Müller den Kunden dennoch die Beforgung der Mühle nicht allein überlassen. Die Kunden mögen auch, wenn sie wollen, selbst Hand anlegen, wo dieß ohne Nachtheil geschehen kann, der Müller soll aber dennoch alle Verantwortlichkeit für die richtige Bereitung des Mehls auf sich haben, und daher die Kunden warnen, wenn sie etwas thun, wodurch Nachtheil geschehen kann.

26) Das Deffnen der Säcke, das Messen, Wägen und Einfassen des Getreides und Mehls muß in Gegenwart der Kunden geschehen, wenn diese die Mühle selbst besuchen.

27) Das Rechen der Früchte muß mit frischem reinem Wasser unter Beobachtung gehö-

riger Vorsicht, und von dem Müller selbst oder von dem Mühlarzt geschehen.

28) Der Müller sowohl, als alle in der Mühle beschäftigten Personen sollen sich vorzüglicher Reinlichkeit an ihrem Körper sowohl, als an ihren Kleidern befeßigen. Personen, die mit ekelhaften Krankheiten, Hautausschlägen u. s. w. behaftet sind, sollen in keiner Mühle zugelassen werden.

29) Es ist jedem Müller erlaubt, dahin zu fahren, wo er glaubt, Kunden finden zu können; er darf das Getreide von den Kunden ablangen, und das Mehl zurückbringen; er darf den Konsumenten seine Dienste anbieten, und es hat darin keine Ausschließung und keine Beschränkung statt, als nur durch den noch bestehenden Mühlenbann.

30) Wenn die Müller das Getreide und Mehl transportiren, sollen sie dasselbe sorgfältig behandeln, damit es nicht naß werde. Daher sollen die Müllerwägen oder Mehlkörbe stets so eingerichtet seyn, daß sie mit einem Tuch bedeckt werden können.

31) Wenn die Mühlen mit Kunden stark besucht sind, und durch Mangel an Wasser benachbarter Mühlen gehemmt sind, so sollen die

Müller außer dem, was sie zu ihrer HausConsumtion nöthig haben, für sich kein Mehl bereiten, um damit Handel zu treiben, bis alle Kunden gefördert sind.

32) Jeder Müller ist verantwortlich, für die von ihm angestellten Gehülfsen, und für die in seiner Mühle und in seinem Haus beschäftigten Gesinde und Tagelöhner wegen allem Schaden oder Verlust, welches den Mahlgästen an ihrem Getreide oder Mehl durch dieselben zugefügt wird.

Der Müller ist verantwortlich für jeden Verlust, welcher am Getreide oder Mehl erfolgt, von dem Augenblick an, da er solches zur Behandlung übernommen hat, bis zu jenem, da er das Mehl den Kunden vorgewogen, und zu Handen gestellt hat, der Schaden mag verursacht seyn, von wem er wolle.

Unglücksfälle, welche die Mühle treffen, und Schaden, welchen die Mahlgäste ihrer eigenen Waare zufügen, können hieher nicht gezählt werden.

33) Der Müller darf kein solches Getreide zu Mehl, oder andern zum Gebrauch für Menschen bestimmte Consumtionsartikel bereiten, welche mit Mutterkorn (*lavum secalinum*) mit

Trefze (*Bromus secalinus*) Tollkorn oder Schwitzdelhaber (*Lolium temulentum*) häufig vermischet ist. Er hat die mit solchen der Gesundheit äußerst nachtheiligen Körnern vermengten Getreiden zurückzubehalten, und davon der Obrigkeit zur weitem Verfügung Nachricht zu geben.

34) Auf einer GetreideMühle darf kein anderes Produkt z. B. Gyps, Taback ic. gemahlen werden.

Nur in besondern Fällen, z. B. wenn die GetreideMühle als solche nicht mehr gebraucht würde, kann die PolizenObrigkeit die Erlaubniß dazu ertheilen, andere Gegenstände als Getreide darauf zu mahlen. Es werden die Bedingungen, und VorsichtsMaasregeln in jedem einzelnen Fall vorgeschrieben werden.

35) Es darf in der Mühle kein Gift zur Vertilgung der Mäuse angewendet werden.

§. 19.

Specielle Vorschriften für die Mahlkunden.

1) Das Getreide, welches die Mahlkunden zur Mühle bringen, oder dahin senden, oder dem

Müller zur Bereitung des Mehls übergeben, muß von guter Beschaffenheit seyn. Es muß dasselbe wenigstens dem Malter oder sonstigem Gemäas nach, das Gewicht der geringsten Getreidequalität erreichen.

2) Ist das Getreide so gering, daß das Malter oder Sester nicht einmal das Gewicht des nach der Mahlprobe geringsten Gewichts erreicht, so kann der Müller zwar das Mahlen nicht verweigern, allein er kann auch nicht angehalten werden, die nach der Mahlprobe gegebene Menge von Mehlzut daraus zu bereiten. In einem solchen Falle muß besondere Uebereinkunft getroffen werden.

3) Getreide, welches nicht Kaufmannsgut ist, welches ausgewachsen, schimmelich oder sonst verdorben ist, kann der Müller aus der Mühle zurückweisen.

4) Alles Getreide muß sauber gepußt, und von Staub, Spreu u. dgl. rein seyn.

Der Müller hat das Recht, jedes Quantum Getreide vor dem Wägen zu pußen.

5) Kein Mahlkunde darf das Getreide vor der Abgabe in die Mühle nehen. Wenn der Müller Verdacht schöpfte, daß solches geschehen wäre, so darf er das Mahlen verweigern.

6) Die Mahlkunden, welche dem Bereiten des Mehls selbst beywohnen, sollen sich bey den Handreichungen und Hülfsen genau nach den Unterweisungen des Müllers richten, und sich aller Handlungen enthalten, wodurch die Arbeit gestört, oder Schaden zugefügt werden könnte.

7) Derjenige, welcher Getreide zum Mahlen in die Mühle schickt, oder bringt, soll dem Müller genau angeben, welche Gattung von Mehl oder sonstigen Produkten er daraus gezogen haben will. Dieß geschieht am sichersten schriftlich. Zu Vermeidung möglicher Verwechslung sind die Säcke, in welchen das Getreide und Mehl transportirt wird, mit sichern Zeichen zu versehen.

§. 20.

Von Bann-Mühlen.

1) Da wo Bannrechte auf inländischen Mühlen wohl hergebracht sind, mögen dieselben bis zu etwaiger gesetzlicher Verfügung ferner bestehen,

2) Das Forstbestehen versteht sich aber unter der Bedingung, daß die Einrichtung in den Mühlen so beschaffen sey, daß das Publikum dabey vollständig und in jeder Rücksicht zufrieden seyn könnte.

3) Die Bannmühlen stehen unter der nämlichen genauen Aufsicht, wie die übrigen Mühlen, und es ist dabey in jedem Betracht mit desto größerer Aufmerksamkeit zu verfahren, als den Kunden die Möglichkeit abgeschnitten ist, sich der freyen Konkurrenz zu bedienen.

5) Wenn eine Bannmühle stille steht, seye es aus Mangel des Wassers oder wegen einer in derselben nothwendig gewordenen Reparation, so hört für die Dauer des Stillstandes der Mühlenbann auf, und es steht jedermann frey, da mahlen zu lassen, wo er will.

6) Die Bannberechtigung ist stets streng zu erklären. Es ist dem Müller daher nichts weiter einzuräumen, als was der Buchstaben seines Rechtstitels mit sich bringt. Wenn daher z. B. nichts besonderes ausgedrückt ist, so darf den Consumenten nicht verboten seyn, ihre Früchte auf einer andern Mühle mahlen zu lassen, wenn nur jener auswärtige Müller den Bannbezirk nicht betritt. — Es darf in der Regel die Ein-

fuhr des Mehls zum Verkauf nicht als unter den Bann gehörig betrachtet werden.

§. 21.

Von der Aufsicht auf die Mühlen.

Die nächste Aufsicht auf die Mühlen und die mit denselben zusammenhängenden Einrichtungen steht den betreffenden Ortsvorgesetzten in ihrer Qualität als unterste LokalPolizeyBehörde zu. Dieselben üben ihre Aufsichtspflichten über dieses Gewerbe, welches seiner gegenwärtigen Einrichtung nach, einer öffentlichen Anstalt nahe kommt, aus diesem Grund mit der erforderlichen Thätigkeit aus.

An sie ergehen alle Klagen und Gesuche, welche eine schleunige Abhilfe, oder Vorkehr erfordern, und von ihnen gehen alle Anordnungen aus, welche Maas und Ziel setzen, bis das Einschreiten der ordentlichen PolizeyObrigkeit erfolgt ist.

Die sämtlichen im Distrikt angestellten Polizey; und ZollAufsichtsPersonen sind berechtigt und verpflichtet, auf die Beobachtung der

vorgeschriebenen Mühlenordnung zu wachen, in den Mühlen deshalb nachzusehen, die bemerkte Uebertretungen zu rügen, und zur Anzeige zu bringen.

Die Bezirksbeamten haben auf die Mühlen in der nämlichen Art die Oberaufsicht zu führen, wie ihnen solche über alle Gewerbe und Anstalten in ihrem Bezirk zu führen obliegt. Die Mühlen sind ihrer besondern Aufmerksamkeit empfohlen.

Die Hauptaufsicht wird durch die Mühlenvisitation geführt.

S. 22.

Mühlen = Visitation.

Dieselbe geschieht durch zwey des Müller-Gewerbs und Mühlenbaues wohl kundiger Männer, nämlich einen Obermeister und einen Werkmeister, welchem ein Polizey-Beamter in gleicher Eigenschaft beigegeben wird.

Die Zeit der Vornahme der Mühlenschau bestimmt das betreffende Bezirksamt. Sie soll wo möglich alljährlich und auch dann, wenn sie

außergewöhnlich für nöthig erachtet wird, unter genauer Beobachtung nachfolgender Vorschriften vorgenommen werden.

Bey der Wahl und Verpflichtung der Visitatoren gilt das Nämliche was S. 7. über die Wahl der zur Prüfung berufenen Experten verordnet ist.

Die BezirksIngenieurs werden den Visitationen derjenigen Mühlen anwohnen, und dieselben leiten, wenn besondere Verhältnisse dieses nothwendig machen.

Die VisitationsBehörde hat nachzusehen, ob die in gegenwärtiger Mühlenordnung sowohl als die nach Gelegenheit von vorgesezten Behörden gegebenen besonderen Anordnungen, vorgeschriebenen Einrichtungen, gehörig bestehen. Ob das Verbotene unterblieben ist, und ob das ganze Mühlenwerk nach Regeln der Kunst und Wissenschaft in gutem Stand und Beschaffenheit sich befindet.

Ueber alle Bemerkungen, Tadel, und nöthig erfundene Verbesserungen ist ein Protokoll zu führen. In demselben ist dem Müller bey jedem Punkt, welcher einen Tadel oder eine Verbesserung enthält, eine angemessene Zeitfrist anzuberaumen, binnen welcher er den Mangel zu ver-

bessern, dem Uebelstand abzuhelfen schuldig ist. Zugleich ist bey jedem Punkt, durch welchen eine Verletzung der Mühlenordnung gerügt, oder ein Mißstand getadelt wird, gutächlich anzutragen, wie die gegen den Müller zu verfügende Strafe zu bestimmen wäre.

Dieses Protokoll wird von den Visitatoren verfaßt, von ihm unterschrieben, und dem Bezirksamt vorgelegt, und dieses kommuniziert, wenn über wichtige Fälle Erläuterungen nothwendig sind, darüber mit dem betreffenden Bezirks-Ingenieur.

Das Amt erläßt die nach Verhältniß des Erfunds erforderlichen Verfügungen und Weisungen an den Müller und an wen es sonst nothig ist, binnen der möglichst kurzen Frist, und bestimmt, wenn die Nachvisitation geschehen solle.

Die Nachvisitation hat den Zweck zu erheben, ob diejenigen Verbesserungen, und Einrichtungen, welche bey der Visitation angeordnet worden sind, wirklich in der Art, wie es seyn sollte, vollzogen worden sind.

Die nämlichen Personen, welche die Visitation vollzogen haben, bewirken die Nachvisitation.

Es wird darüber nur ein Bericht erstattet, in welchem in Beziehung auf die Visitation an- gemerkt ist, was von den angeordneten Berrich- tungen vollzogen worden ist, und was nicht.

Wenn bey der Nachvisitation solche Gebre- chen und Mängel bemerkt werden, die entweder seit der Hauptvisitation sichtbar geworden, oder damals übersehen worden wären, so ist ihrer besonders zu erwähnen, und vom Bezirksamt die geeignete Verfügung zu treffen, daß densel- ben abgeholfen werde.

Die Gebühren des Distrikts-Ingenieurs wer- den nach dem bestehenden Diäten-Reglement an- geschikt.

Die Belohnung der zugezogenen Experten wird von dem Amt nach Verhältniß der Perso- nen, und der aufgewendeten Zeit und Mühe be- messen; sie soll nicht über 3 fl. und unter 1 fl. 30 fr. betragen.

Beyderley Kosten werden aus der Amts- kasse bezahlt.

Auf Hausmühlen erstreckt sich diese Visita- tion in der Regel nicht. Eine Visitation kann über Hausmühlen nur dann angeordnet werden: wenn gesetzliche Gründe vorhanden sind, welche die Thätigkeit der polizeylichen Aufsicht auf Eine

richtungen, die nur zum Privatgebrauch bestimmt sind, aufrufen.

S. 23.

Mahl = Proben.

Die Hauptmittel um einen Maassstab zu begründen, nach welchem ermessen wird, ob der Müller aus denen in die Mühle gebrachten Getreidearten dasjenige Quantum von Mehl und andere Consumtions-Artikel bereitet hat, welches sich aus denselben mit Anwendung des erforderlichen Fleißes bereiten läßt, besteht in der Mahlprobe. Um diese in aller Betrachtung wichtige Operation richtig und mit dem erforderlichen nützlichen Erfolg zu vollziehen, wird folgendes verordnet.

1) In der Regel soll die Mahlprobe in jedem AmtsBezirk alljährlich vorgenommen werden. Die beste Zeit solche vorzunehmen sind die Monate November und Dezember.

2) Wenn mehrere AmtsBezirke gegeneinander in einer solchen Lage befindlich sind, daß sie sich in der Qualität der erzeugten Getreides

Arten in der ökonomischen Benutzung derselben, in der Qualität des zu Markte kommenden Getreides gleichstehen, so kann eine gemeinschaftliche Mahlprobe angeordnet werden.

3) Aus den nämlichen Gemeinden ist es auch zulässig, in einem AmtsBezirk, zwey Mahlproben anzustellen. Die MittelPolizeyBehörde hat darüber zu verfügen.

4) In einem solchen Fall bestimmt die PolizeyBehörde der mittlern Instanz die Art, wie die Mahlprobe vollzogen werden soll, den Bezirk, wo die GetreideArten gewählt werden müssen, den Ort, wo die Probe vorzunehmen ist, und die Personen, welche mit deren Vollziehung beauftragt werden müssen.

5) Es müssen bey einer solchen kombinierten Mahlprobe alle hier gegebenen HauptVorschriften, so weit es die besondere Verhältnisse zulassen, befolgt werden.

6) Ueber die in einem einzelnen AmtsBezirk zu vollziehende Mahlprobe führt das BezirksAmt die Aufsicht. Wo möglich soll einer der BezirksBeamten den Operationen beywohnen, und dieselben leiten.

7) Außer dem Beamten, welcher, wenn er

dem Geschäft beywohnt, die Direktion führt, sind folgende Personen zuzuziehen:

- a) Ein hinlänglich befähigter Oekonom, welcher weder Bäcker noch Müller ist.
- b) Zwey erfahrene in gutem Ruf stehende Bäckermeister.
- c) Ein Müller anser demjenigen Müller, in dessen Mühle die Probe vollzogen wird.
- d) Der Müller, in dessen Mühle die Probe geschieht.
- e) Ein Aktuar zur Führung der Aufzeichnungen, Protokolle, und Fertigung der erforderlichen Berechnungen.
- f) So viele Gehülffen und AufsichtsPersonen, als nöthig sind.

8) Die Mahiprobe ist mit allen denen GetreideArten anzustellen, welche in dem befragten Bezirk im Handel und in der Consumtion vorkommen.

9) Diejenigen GetreideArten, welche unvermisch im Verkehr der befragten Gegend konsumirt zu werden pflegen, sind jede Art, einer eigenen Probe zu unterwerfen.

10) Wo es gewöhnlich ist, daß verschiedene GetreideArten unter sich gemengt zur Consumtion vorbereitet zu werden pflegen (Mischelsfrucht)

Da ist die Mahlprobe auch auf dieses Gemenge zu richten.

11) Wenn das Gemenge als solches schon vom Acker gewonnen wird, so ist es in seiner natürlichen Zusammensetzung als Gegenstand der Mahlprobe zu behandeln.

12) Pflügt aber das Gemenge erst aus verschiedenen Getreidearten dargestellt zu werden, so ist vorerst das Verhältniß der einzelnen Gemengtheile, wie solches nach Landesart in quali et quanto gewöhnlich ist, zu erheben, und die Mahlprobe ist auch auf dieses künstliche Gemenge auszudehnen.

13) In der Mahlprobe soll bey jeder Gattung des Getreides, welches unvermischt zur Mühle gebracht zu werden pflegt, ein dreyfacher Unterschied gemacht werden; nachdem das Getreide

vom besten Gut

von mittlerer Qualität und

von der geringsten Qualität ist.

14) Diese drey Abstufungen bestimmen sich nach dem Verhältniß, wie die gleiche Kubische Quantität (durch Hohlmaas bestimmt) im Gewicht auf einer Balkenwaage verschieden ist. Den Unterschied gibt die Qualität des Getreides.

15) Bey Gemischen aus verschiedenen Getreidearten ist es nicht nothwendig, diesen dreyfachen Unterschied zu beobachten.

16) Die Auswahl der dreyerley Getreidegattungen muß mit Sachkenntniß und Redlichkeit geschehen. Es ist darauf die größte Aufmerksamkeit zu verwenden.

17) Das Getreide der einzelnen drey Klassen ist mittelst des Hohlmaases genau zu messen. Es versteht sich von selbst, daß es vorher gehörig von Staub und andern fremdartigen Theilen zu reinigen sey.

18) Nach dem Messen wird es gewogen.

19) Das Messen und Wägen muß dergestalt geschehen, da das allgemeine Maas und Gewicht noch nicht in den lebendigen Gebrauch allgemein aufgenommen ist, in zweyerley Bestimmungen geschehen. Einmal nach dem in befragter Gegend üblichen Landmaas und Gewicht, und nach dem neuen allgemeinen badischen Maas und Gewicht.

20) Es ist gleichgültig, ob das eine oder das andere Maas und Gewicht durch wirkliches Messen und Wägen; oder ob das andere durch Reduktion dargestellt wird. Es muß aber stets die nämliche Menge

des Getreides beh behalten, und bey dem Messen, Wägen und Reduziren die erforderliche Genauigkeit beobachtet werden.

21) Geschieht die Bestimmung des lokalen oder des allgemeinen Maases oder Gewichtes durch Reduktion, so muß die Berechnung so wie sie gemacht wurde, den Akten beygelegt werden.

22) Die rauhe Frucht muß, sowohl in ihrem natürlichen Zustand, als nach dem Gerben (Enthüllen, Schälen) gemessen und gewogen werden.

23) Bey den Mahlproben darf der Molzer des Müllers nicht abgezogen werden. Es soll durch diese Operation das Resultat rein gegeben werden, welche Quantität von Mehl und andern ConsumtionsArtikeln sich aus einer gegebenen Menge von Getreide bereiten läßt.

24) Nach dem Messen und Wägen folgt das Nezen des Getreides. Diese Operation ist für die Bereitung der ConsumtionsArtikel von solcher Wichtigkeit, daß man, wenigstens für einige Zeit, zum allgemeinen Besten Erfahrungen darüber zu sammeln wünscht. Deshalb ist bey den Mahlproben das gehörig genezte Getreide, ehe es auf die Mühle aufgeschüttet wird, so

schnell als möglich zu messen und zu wägen, und das Resultat dieser Prüfung aufzurechnen.

25) Aus jeder der einzelnen Getreidearten nach dem Unterschied ihrer dreysfachen Qualität sollen nun diejenigen verschiedenen Consumtions-Artikel möglichst sorgfältig bereitet werden, welche nach der befragten Landesart gewöhnlich daraus gezogen zu werden pflegen.

26) Auf solche Consumtions-Artikel, welche nur auf besonderes Verlangen einzelner Consumenten bereits zu werden pflegen, kann bey der Mahlsprobe keine solche Rücksicht genommen werden, daß deren Quantität durch Erfahrung dargestellt werde. Es wird aber durch gleichlautende Berechnung bey Aufstellung des Tarifs die möglichste Rücksicht darauf genommen werden.

27) In jedem Falle sind die LokalPolizey- Behörden berechtigt, und verpflichtet hierin, sowohl bey Aufstellung der Mühlenproben, als bey Aufstellung der allgemeinen Tariffe, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

28) Wenn die aus jeder einzelnen Getreideart gewonnenen Consumtions-Artikel auf der Mühle gehörig bereitet sind, so werden dieselben jeder einzeln gezogen.

29) Das Messen dieser Artikel im Hohlmaaß ist weder nöthig noch nützlich, weil das Messen derselben höchst unzuverlässig ist.

30) Bey dem Abwägen ist die gehörige Vorsicht anzuwenden, damit nicht allein das Produkt aus einer Klasse des nämlichen Getreides, nicht mit dem ähnlichen Produkt einer andern Klasse des Getreides vermischt werde, sondern, daß auch das Resultat jeder einzelnen Beobachtung unzweifelhaft dargestellt werde.

31) Ueber die ganze Operation ist ein Protocoll zu verfassen, in welches deutlich die einzelne Handlungen, wie solche, eine nach der andern vollzogen worden sind, mit allen Umständen und mit ihren Resultaten aufgeführt werden.

32) Die mit dem Geschäft beauftragten Personen werden sämmtlich dieses Protokoll unterzeichnen, welches sodann dem BezirksAmt vorgelegt wird.

33) Das BezirksAmt läßt nun durch den BezirksIngenieur die Prüfung des Protokolls vornehmen; diese Prüfung besteht unter andern darin, daß zwischen den gefundenen Gewichten und Maasen der Getreiden der verschiedenen Arten der Produkte, welche aus dem Getreide gezogen worden sind, Vergleichen angestellt wer-

den. Auffallende Abweichungen in den Proportions-Verhältnissen lassen auf Unrichtigkeiten oder Irrthümer schließen, diese müssen untersucht und berichtigt werden. Kann dieß nicht mehr geschehen, so muß mit der befragten Getreideart eine neue Probe vorgenommen werden.

34) Wenn die Mahlprobe als genügend aufgefallen, angesehen wird, so wird das Resultat derselben in einer zweyfachen Tabelle dargestellt.

Die eine Tabelle enthält die Resultate der Mahlprobe nach dem Lokalgewicht.

Die andere Tabelle enthält dasselbe reduziert auf das neue allgemeine Gewicht.

Das Tabellenmuster der letzteren Tabelle ist hier angefügt, die Aemter richten die erste Tabelle ganz nach diesem Muster ein, nur wird rücksichtlich der Verschiedenheit des Maases die erforderliche Abänderung getroffen.

Wo der Lohn des Müllers in sogenanntem Molzer besteht, muß nun eine dritte Tabelle gefertigt werden, in welcher des Müllers Antheil an der Frucht von dem ganzen Quanto abgezogen, und bey jedem Artikel berechnet ist, wie viel weniger derselbe durch den Abzug des Molzers beträgt.

Diese Tabelle stellt nun dar, wie viel jeder Mahlkunde von seinem der Mühle übergebenen Getreide an gewöhnlichen ConsumtionsArtikeln zu erwarten hat.

Diese Tabelle ist als Tarif in der Mühle anzuschlagen, und eine Abschrift in der Gemeinde an einem öffentlichen Ort anzuhängen.

35) Die erste Tabelle wird mit dem Mahlprobenprotokoll an das KreisDirectorium eingesendet, welches unter Rücksendung des Protokolls die zurückbehaltene Tabelle dazu benutzt, Vergleichungstabellen für den Kreis verfertigen zu lassen.

36) Das betreffende Bezirksamt bestimmt nach genommener Rücksprache mit sachverständigen Personen die Zeit, wenn die Mahlprobe vorgenommen werden soll. In der Regel December und Januar.

37) Auch die Bestimmung der Mühle, in welcher die Probe vollzogen wird, hängt von dem Bezirksamt ab. Es muß jedoch eine der vorzüglichsten Mühlen gewählt werden, und diese muß vorher genau visitirt werden, theils zur Ueberzeugung, ob sie in der erforderlichen Vollständigkeit und Richtigkeit besteht, um das Getreide gehörig zu bereiten, theils um zu hindern,

daß nicht durch betrüglische Einrichtungen der Zweck der Probe vereitelt werde.

38) Die Gebühren der von Staatswegen nicht besoldeten bey der Mahlprobe angewendeten Personen, werden nach Umständen vom Amt bestimmt. Die vom Staat besoldeten Personen erhalten die ihnen gebührende Entschädigung nach Vorschrift des §. 22.

39) Die Kosten der Mahlprobe werden aus der Amtskasse bestritten. Unter diese Kosten gehört auch die Auslage für die Anschaffung des Getreides. Das aus dem Getreide gewonnene Mehl soll durch die Amtskasse-Berechnung zum Vortheil dieser Kasse urkundlich verwerthet werden.

§. 24.

Strafbestimmungen.

1) Mangelhafte Beschaffenheit in den Einrichtungen der Mühle, Uebertretungen der Vorschriften, die über Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit, entweder in der Mühlen-Ordnung oder aus spezieller Veranlassung dem Müller ge-

geben sind, werden unter Verweisung auf S. 22. nach Verhältniß mit einer Strafe von 1 Gulden bis zu 10 Gulden belegt. Wenn das nemliche Versehen zum zweytenmal zur Rüge kommt, so erfolgt doppelte Strafe, und es ist das Geeignete zu verfügen, daß es in der Folge nicht mehr vorkomme.

2) Solche Einrichtungen in den Mühlen, welche auf eine betrügerische Absicht schließen lassen, und die entweder in dieser Mühlenordnung untersagt, oder sonst dem Müller verboten sind, werden mit 10 bis 50 Gulden bestraft.

Im WiederbetretungsFalle kann der Müller wegen Betrug in Untersuchung gezogen werden.

5) Eigenmächtige Abänderung am Wasserbau, Mißbrauch des Wassers zum Schaden berechtigter dritter Personen, sind mit 10 bis 50 Gulden zu bestrafen, vorbehaltlich der Vergütung des gestifteten Schadens.

4) Wenn der Mahlkunde das Produkt, das er tarifmäßig aus seinem Getreide zu erwarten hat, nicht erhält, und die Sache zur Klage kommt, so muß der Müller nicht allein den Ersatz sogleich leisten, sondern er wird auch um den zehnfachen Betrag des mangelnden Produkts

gestraft, gleichviel ob der Mangel durch des Müllers Schuld entstanden ist, oder nicht.

5) Wenn in einem solchen Fall betrügerische Absicht erwiesen ist, so ist die Strafe auf das 20fache zu erhöhen.

6) Wenn zu leichtes Gewicht in der Mühle gefunden wird, so ist für jedes mangelnde Loth am Gewichtstein Ein Gulden Strafe anzusetzen.

7) Unrichtige Beschaffenheit der Waagen wird nach Verhältniß mit 5 Gulden bis 20 Gulden bestraft.

8) Wenn das Gewicht zwar richtig aber nicht geeicht ist, oder nicht von der geordneten Art und Anzahl vorhanden ist, so ist der Müller in eine Strafe von 1 Gulden bis 10 Gulden zu verfallen.

9) Unrichtiges Maas wird für jedes mangelnde Mäslein mit 3 fl. bestraft.

10) Wenn nicht geeichtes Maas vorhanden ist, so ist die Strafe die nämliche, wie Nro. 8. gesagt ist.

Rechts = Verfahren.

1) Wo durch Ausübung des Mühlengewerbes solche Berechtigungen verletzt worden, welche auf PrivatRechtstiteln beruhen, da hat der ordentliche kompetente bürgerliche Richter zu entscheiden. Das Nämliche hat statt, wenn aus PrivatRechtstiteln Einsprache gegen Errichtung neuer Mühlen oder Erweiterung bestehender Einsprache geschieht.

2) Wenn es darauf ankommt, zu entscheiden, in wie fern durch ein Mühlengewerb die Benutzung eines Baches, Flusses oder eines andern StaatsGuts statt finden könne, oder in wie fern durch eine solche Benutzung andere an dem Fluß bereits angelegten Gewerke oder angränzende GüterBesitzer in dem Genuß, den sie bisher als Staatsbürger aus dem befragten Wasser bezogen haben, beschränkt werden können, so entscheiden lediglich die PolizeyBehörden.

3) In der Regel sind in diesen Fällen die Aemter die untersuchende und vorbereitende Behörde, die MittelpolizeyInstanz aber, die entscheidende Behörde.

4) Beschädigungen und Streitigkeiten, welche daraus entstehen, daß die Mühlenordnung nicht befolgt worden ist, gehören lediglich in das polizeyliche Verfahren, und werden in erster Instanz durch die Aemter geschlichtet.

5) Ebenso gehören alle Vergehen, welche aus dieser Mühlenordnung beurtheilt werden, zur Untersuchung und Bestrafung im polizeylichen Weg, vor die BezirksAemter.

6) Die Ortsvorgesetzten haben zwar weder ein Bestrafungsrecht, noch eine Verfügungs-Gewalt über die Mühlen; allein wenn ihre Dazwischenkunft zur Beurkundung eines Vorfalls oder ihre Wirksamkeit zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung angesprochen wird, so haben sie ihre Pflichten zu erfüllen, und nöthigenfalls sogleich an das BezirksAmt Anzeige zu erstatten.

Carlsruhe, den 18. März 1822.

Ministerium des Innern.

3

303 4 5 6 7
 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

1	2	3
100	1	
101	2	
102	3	
	4	
	5	
	6	
	7	
	8	
	9	
	10	
	11	
	12	
	13	
	14	
	15	
	16	
	17	
	18	
	19	
	20	
	21	
	22	
	23	
	24	
	25	
	26	
	27	
	28	
	29	
	30	
	31	
	32	
	33	
	34	
	35	
	36	
	37	
	38	
	39	
	40	
	41	
	42	
	43	
	44	
	45	
	46	
	47	
	48	
	49	
	50	
	51	
	52	
	53	
	54	
	55	
	56	
	57	
	58	
	59	
	60	
	61	
	62	
	63	
	64	
	65	
	66	
	67	
	68	
	69	
	70	
	71	
	72	
	73	
	74	
	75	
	76	
	77	
	78	
	79	
	80	
	81	
	82	
	83	
	84	
	85	
	86	
	87	
	88	
	89	
	90	
	91	
	92	
	93	
	94	
	95	
	96	
	97	
	98	
	99	
	100	



